II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte (1)

(93/C 314/09)

KOM(93) 522 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 26. Oktober 1993)

1. Der sechste Erwägungspunkt wird wie folgt vervollständigt:

 „Damit sich der Sektor auf diese Bestimmungen einstellen kann, sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden, in der die für die Verarbeitung von Satsumas vorgesehene Beihilfe auch den einzelnen Zitrusfruchterzeugern gewährt werden kann."

2. Zu Artikel 5:

 1. Der bestehende Wortlaut wird Absatz 1.

 2. Der nachstehende Absatz wird angefügt:

 „(2) Im Wirtschaftsjahr 1993/94 kann jedoch den in Artikel 19c der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Erzeugern unter Einhaltung aller anderen einschlägigen Vorschriften eine Beihilfe gewährt werden, die sich auf zwei Drittel der den Erzeugerorganisationen gewährten Beihilfe beläuft."

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

 „*Artikel 6*

 Die Regelung gemäß Artikel 5 stützt sich auf Verträge zwischen Erzeugern und Erzeugerorganisationen einerseits sowie Verarbeitern andererseits zu den in Artikel 2 genannten Bedingungen."

4. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

 „*Artikel 12*

 Die Kommission legt dem Rat vor Ablauf des Wirtschaftsjahres 1995/96 nötigenfalls einen Bericht über die Anwendung dieser Regelung, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen vor."

5. Die Artikel 12 und 13 werden die Artikel 13 und 14.

(1) ABl. Nr. C 259 vom 23. 9. 1993, S. 8.